

## **Corona-Pandemie und die Folgen für das Aufstiegs-Bafög nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat mitgeteilt, dass AFBG-Geförderten keine Nachteile entstehen sollen und sie bei der Pandemie-bedingten Unterbrechung einer laufenden Fortbildung weiterhin Förderleistungen nach dem AFBG erhalten. Im Folgenden informieren wir Sie über die Vollzugshinweise, die das BMBF mit den Ländern abgestimmt und uns zugesendet hat.

---

### **1. Wird der AFBG-Unterhaltsbeitrag für laufende Bildungsmaßnahmen auch dann gezahlt, wenn die Bildungsstätte geschlossen ist?**

Ja, der bewilligte Unterhaltsbeitrag für laufende Maßnahmen, d. h. für bereits vor den Pandemie-bedingten Schließzeiten bewilligten und begonnenen Maßnahmen, soll durchgehend für die Schließzeiten gewährt werden. Der Gesamtzeitraum der Unterhaltsförderung kann unter Berücksichtigung der maximalen Förderdauer um die Dauer der Schließzeit verlängert werden. Dabei ist es gleichgültig, ob während der Schließzeiten digitaler oder kein Unterricht stattfindet.

### **2. Werden die Anforderungen des AFBG an die Förderung des Maßnahmebeitrags für die Dauer der Schließzeiten ausgesetzt?**

Bei Maßnahmen/Lehrgängen, die vor den Pandemie-bedingten Schließzeiten der Lehrgangsstätten bewilligt und begonnen wurden, sollen die Schließzeiten für die Berechnung der Mindestdauer, des maximalen Zeitrahmens und der Fortbildungsdichte (§ 2 AFBG) sowie der Förderungshöchstdauer (§ 11 Abs. 1 S. 1 AFBG) außer Betracht bleiben. Auch bei der Prüfung der regelmäßigen Teilnahme nach § 9a AFBG sollen diese Fehlzeiten nicht berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass sich die Schließzeiten der Lehrgangsstätten nicht nachteilig auf die AFBG-Förderung auswirken und somit bereits laufende Maßnahmen weiter gefördert werden, unabhängig davon, ob in dieser Zeit Unterricht stattfindet oder nicht.

### **3. Ist E-Learning, das nicht als Fernunterricht nach § 12 des FernUSG zulassungspflichtig ist und während der Schließzeiten angeboten wird, förderschädlich?**

Die o. g. Anforderungen zur Förderung von Maßnahmen werden während der Pandemiebedingten Schließzeiten auch dann ausgesetzt, wenn statt des Präsenzunterrichts ersatzweise eine Vermittlung von Lerninhalten über technische/digitale Maßnahmen angeboten wird, die nicht den Anforderungen nach § 4a AFBG an virtuellen oder mediengestützten Unterricht entsprechen. Das bedeutet, dass der Unterricht über technische/digitale Medien weder als Fernunterricht zugelassen noch durch eine dem Präsenzunterricht vergleichbare Kommunikation und durch regelmäßige Lernerfolgskontrollen ergänzt sein muss.

### **4. Wird während der Schließzeiten die Prüfungsvorbereitungsphase auch länger als maximal drei Monate gefördert?**

Nein, die Prüfungsvorbereitungsphase kann nur für maximal drei Monate gefördert werden. In dieser Zeit erfolgt die Unterhaltsförderung auf Darlehensbasis.

### **5. Was passiert mit dem Aufstiegs-Bafög, wenn nach der Schließzeit ein Kurs nicht unverzüglich fortgesetzt werden kann?**

Nach derzeitiger Rechtslage besteht ein Anspruch auf Förderung für die gezielte Vorbereitung auf ein Fortbildungsziel und für die Teilnahme an einer einzigen Maßnahme. Dabei muss die Maßnahme zügig und ohne Unterbrechung absolviert und abgeschlossen werden. Da Geförderten wegen den Pandemiebedingten Schließungen von Bildungsstätten keine Nachteile entstehen sollen, haben die Pandemiebedingten Unterbrechungszeiträume keine förderrechtliche Auswirkung, wenn die Fortbildung unmittelbar nach Aufhebung der Schließung fortgesetzt wird. Nicht förderfähig dürfte jedoch ein längerer Zeitraum sein, in dem trotz Öffnungsmöglichkeit der Bildungseinrichtungen kein Unterricht stattfindet und Maßnahmeabschnitte bzw. Kurse erst mehrere Wochen später fort- bzw. durchgeführt werden.

### **6. Was passiert mit dem Aufstiegs-Bafög, wenn der Teilnehmer aus nicht abwendbaren Gründen einen wegen der Pandemie unterbrochenen Kurs abbrechen muss?**

Im Falle eines Abbruches der Maßnahme muss sich der Geförderte unverzüglich bei der Bewilligungsstelle melden und darlegen, dass der Abbruch allein der Corona-bedingten Schließzeit geschuldet war. Dies soll andere Sachverhalte eines Abbruches ausschließen.

Nur so hält sich der Aspirant die erneute Förderung für eine Maßnahme mit dem gleichen Fortbildungsziel offen, die möglicherweise erst ein Jahr später wieder angeboten wird. Für eine ggf. erneute Förderung des gleichen Fortbildungszieles muss sich der Aspirant unverzüglich nach dem Wegfall des wichtigen Grundes, der zum Abbruch geführt hat, um eine Wiederaufnahme der Maßnahme und eine neue Förderung der Maßnahme bemühen.

## **7. Werden bereits bewilligte Förderungen geleistet, wenn die Bildungsmaßnahme wegen Corona nicht planmäßig beginnen kann?**

Noch nicht bewilligte bzw. bereits bewilligte aber vor den Pandemie-bedingten Schließzeiten noch nicht begonnene Maßnahmen, die wegen Pandemie-bedingten Schließzeiten verschoben oder abgesagt werden und damit nicht bzw. nicht wie bewilligt stattfinden, können nicht gefördert werden. Bereits ergangene Bewilligungsbescheide sollen dementsprechend aufgehoben werden. Wurden bereits erste Leistungen gewährt, sollen im Hinblick auf mögliche Rückforderungen von Unterhaltsleistungen insbesondere Vertrauensschutzgesichtspunkte sorgfältig geprüft/ berücksichtigt werden.

## **8. Was ist unter „Pandemie-bedingter Schließzeit“ zu verstehen?**

Als „Pandemie-bedingte Schließzeit“ ist die Dauer zu betrachten, für die von Seiten der Länderbehörden eine Schließung angeordnet wurde. Die Bildungsanbieter sind angehalten, den Kursbetrieb insbesondere für Vollzeitangebote unverzüglich nach Beendigung der Schließzeiten wiederaufzunehmen.

## **9. Besteht für Bildungsträger die Möglichkeit, die Förderämter vereinfacht über die Schließzeiten zu informieren?**

Nein, die Informationspflichten der Bildungsträger bleiben bestehen. Sie haben ihnen über die Formblätter nachzukommen. Dies bezieht sich auf die Änderung der Maßnahmedaten (Unterbrechung, Wiederbeginn und Beenden).